



**whc x-sport vösendorf**

## Inhalt

Statuten des Vereins „WHC X-Sport Vösendorf“ .....	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Vereinsorgane .....	5
§ 9 Die Generalversammlung .....	5
§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	5
§ 11 Der Vorstand .....	6
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes .....	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	7
§ 14 Die Rechnungsprüfer .....	7
§ 15 Das Schiedsgericht .....	7
§ 16 Auflösung des Vereines .....	8
§ 17 Regelkonformität .....	8
Anhang .....	9
Verwendung .....	9
Anmerkung .....	9

---

# Statuten des Vereins „WHC X-Sport Vösendorf“

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Statuten des Vereins: Weanaberger Hobby Club X-Sport Vösendorf

Kurzform: WHC X-Sport Vösendorf

ZVR-Zahl 833 961 590

- (1) Der Verein führt den Namen WHC X-Sport Vösendorf.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vösendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Postanschrift des Vereins lautet: 2331 Vösendorf, Kirchenplatz 3
- (5) Die E-Mailadresse des Vereins lautet: [whc.voesendorf@gmx.at](mailto:whc.voesendorf@gmx.at)
- (6) Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sports im Allgemeinen, im speziellen die Förderung des Ausdauersports.

Zu den Ausdauersportarten zählen:

- (1) Radsport
  - a. Straße
  - b. Bahn
  - c. Mountainbike
- (2) Multisport
  - a. Aquathlon
  - b. Duathlon
  - c. Triathlon
- (3) Laufsport
  - a. Volksläufe

Um am nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen zu können, sowie um eine dementsprechende finanzielle Förderung zur Verfügung gestellt bekommen, ist der Verein unter dem Namen: WHC X-Sport Vösendorf, Mitglied bei österreichischen Sportverbänden. Die aktuellen Mitgliedschaften bei diesen Verbänden werden auf der Homepage vom Verein publiziert.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideelle Mittel dienen: Vorträge und Versammlungen sowie sportliche Wettbewerbe. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die alle ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder im Verein.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Alle Personen, die während eines laufenden Kalenderjahres die Mitgliedschaft vom Verein erwerben, verpflichteten sich, so rasch als möglich den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft, sprich die Anmeldung beim Verein, erfolgt in schriftlicher Form, es ist die „**Beitrittserklärung**“ von der Vereinshomepage hierfür zu verwenden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder durch die Generalversammlung. Als Ehrenmitglieder können (auch nicht dem Verein angehörende) Personen ernannt werden, welche sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein, wird automatisch die Ehrenmitgliedschaft erreicht, diese wird formal durch den Vorstand ausgesprochen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit spätestens dem 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Ein solcher Austritt muss dem Vorstand vorher in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Mündliche ausgesprochene Austritte, die aus einer Dringlichkeit heraus erforderlich sind, bedürfen einer Bestätigung in schriftlicher Form.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu und muss persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages durch die Mitglieder hat bis spätestens zum 31. Jänner des Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Beantragung einer Lizenz bei einem der Verbände über den Verein, sind sowohl die Lizenzgebühr (Abgabe an den Verband) als auch der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe sofort zu bezahlen.  
In Ausnahmefällen oder aus Dringlichkeit kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden, sofern die Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft berechtigt, über den Verein eine Lizenz bei den jeweiligen Verband zu beantragen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe §9 und §10) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

Alle bei der Generalversammlung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane, verpflichten sich, den Mitgliedsbetrag so rasch als möglich oder im Rahmen der jährlich abgehaltenen Weihnachtsfeier, aber spätestens bis zum 31. Jänner zu bezahlen.

Sollte die Bezahlung nicht fristgerecht erfolgen, wird dem säumigen Mitglied die Berechtigung zur Ausübung der Funktion im Verein abgesprochen und dessen Funktion wird neu zur Wahl ausgeschrieben.

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet normaler Weise jährlich statt, sofern die gesetzlichen Vorgaben / Bestimmungen eine Durchführung zulassen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7Abs.1 und § 9 Abs.6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
- (2) Wahl, Bestellung und gegebenenfalls Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Verein

- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und gegebenenfalls die freiwillige Auflösung des Vereins
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und einem oder mehreren Beiräten. Aus personellen Gründen kann jedoch auf Stellvertreter verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außergewöhnliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe § 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Nachfolgekooptierung oder Nachfolgewahl (siehe § 11 Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Abfassen des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsberichtes
- (2) Vorbereiten der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen, normalerweise jährlich statt findenden oder der

außerordentlichen Generalversammlung

- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (7) Erstellen eines Veranstaltungskalenders
- (8) Informationsaustausch und Kontakt zu den Behörden, Verbänden und Sponsoren

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern solche gewählt wurden. Ansonsten siehe §11 Abs. 7 bzw. bedarfs es im Fall einer länger dauerenden Verhinderung einer Kooptierung für diese Funktion (§11 Abs. 2).

### § 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§9).

### § 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit

einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die gegebenenfalls freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer ordentlichen oder nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

### § 17 Regelkonformität

- (1) Der Vorstand vom Verein WHC X-Sport Vösendorf verpflichtet sich, den Verein gemäß den gesetzlich geltenden Compliance Richtlinien zu führen.
- (2) Durch die Mitgliedschaft vom Verein WHC X-Sport Vösendorf bei den nationalen Verbänden, sind sowohl der Verein als auch die Mitglieder zur Einhaltung der derzeit geltenden Verbandsordnung / Sportordnung / Wettkampf- und Veranstalterreglement verpflichtet.
- (3) Die Mitgliederdaten und Fotos werden vom Vorstand des Verein WHC X-Sport Vösendorf gemäß der derzeit geltenden Datenschutz-Grundverordnung (kurz DSGVO) im Verein verwaltet. Die Mitglieder können dieser formal, mündlich oder schriftlich zustimmen.
  - a. Formale Zustimmung  
Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein, stimmen die einzelnen Mitglieder der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos gemäß DSGVO zu.
  - b. Rechtmäßigkeit  
Daten dürfen nur entsprechend der DSGVO verarbeitet werden.
  - c. Zweckbindung  
Personenbezogene Daten und Fotos dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden (Vereinszweck).  
Zur Präsentation des Vereins und seiner Mitglieder auf der Homepage des Vereines und in allen sozialen Medien, im Zuge von Publikationen in schriftlicher oder digitaler Form und im Rahmen von jeglicher Medienarbeit des Vereines.
  - d. Datensparsamkeit  
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das dem Verarbeitungszweck notwendige Maß zu beschränken.
  - e. Transparenz  
Die Verarbeitung muss für Betroffene nachvollziehbar sein.
  - f. Löschen  
Die personenbezogenen Daten werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung (Art. 5 Abs. 1 lit. 4 DSGVO).
  - g. Archivierung  
Die archivierten Daten sind ausschließlich nur mehr den Vorstandsmitgliedern in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen zugänglich und werden nicht mehr weiter



verwendet.

### Anhang

Die Aktualisierung der Vereinsstatuten erfolgt nach Bedarf, anschließend wird die geänderte Version wieder auf dem dafür vorgesehenen Ordner auf der Vereinshomepage als Datei (\*.pdf) publiziert.

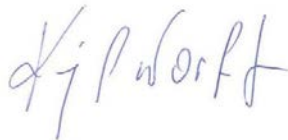
### Verwendung

Die Statuten regeln den Betrieb und Führung innerhalb des Vereins und werden bei einer Änderung durch die Generalversammlung freigegeben, besitzen kein Versionsverzeichnis oder Änderungsnachweis!

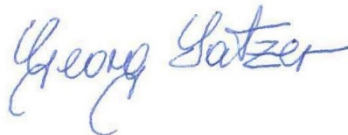
### Anmerkung

Die Statuten werden umgehend aktualisiert, sofern Änderungen durch eine Behörde, Gesetz oder Verbände dies erfordern.

Norbert KINZL  
(Obmann)



Georg SATZER  
(Schriftführer)



**WHC**  
**X-Sport® Vösendorf**  
Kirchenplatz 3  
2331 Vösendorf  
E-Mail: whc.voendorf@gmx.at